



Dieser Aufnahmebogen enthält Daten, die gemäß § 30 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben werden. Die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten zur gesetzmäßigen Durchführung des Schulverhältnisses gemäß § 11 Abs. 1 SchulG setzt Ihre Einwilligung nicht voraus. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulrechts (SchulG, Schul-Datenschutzverordnung, ggf. Schularart-Verordnung) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

- Geburtsurkunde hat vorgelegen
 Nachweis Masernimpfschutz hat vorgelegen. 1. Impfung am: _____ 2. Impfung am: _____

Aufnahme für die Klassenstufe:										
<input type="checkbox"/> 1.	<input type="checkbox"/> 2.	<input type="checkbox"/> 3.	<input type="checkbox"/> 4.	<input type="checkbox"/> 5.	<input type="checkbox"/> 6.	<input type="checkbox"/> 7.	<input type="checkbox"/> 8.	<input type="checkbox"/> 9.	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> DaZ
<small>(Bei Einschulungsfeiern wird Ihr Kind mit dem Namen aufgerufen. In den Klassenräumen werden Namensschilder verwendet.)</small>										

1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Familienname:	Vorname (Rufnamen bitte unterstreichen): <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße / Hausnummer:	Postleitzahl / Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort / Geburtsland (ggf. Zuzugsdatum):
Staatsangehörigkeit:	Aufenthaltsgenehmigung hat vorgelegen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Herkunftssprache:	Sprache zu Hause:
Konfession: <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> muslimisch <input type="checkbox"/> andere _____	
Festgestellte, für den Schulbesuch bedeutsame Erkrankungen (z.B. Allergien/Epilepsie/Asthma/Diabetes/evtl. Medikamente):	Geschwister/Klasse:

2. Angaben zu den Erziehungsberechtigten

	Personensorgeberechtigter 1 (Mutter) <input type="checkbox"/> *	Personensorgeberechtigter 2 (Vater) <input type="checkbox"/> *
Erziehungsberechtigt:	* Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen	* Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen
Familienname:		
Vorname:		
Straße:		
Postleitzahl / Wohnort:		
Festnetznummer:		
Handynummer:		
E-Mail-Adresse:		
Kind lebt bei:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Personen, die im Notfall benachrichtigt werden dürfen und abholberechtigt sind (Name, Telefonnummer, Verwandtschaftsverhältnis/Bekanntchaftsverhältnis):		

3. Angaben zur Kita-/Schullaufbahn

Datum, Ort/Land der Ersteinschulung:		Datum, Ort der Ersteinschulung in Deutschland:	
Bisher besuchte Schulen/Kindergarten:			
Datum von/bis	Schulname bzw. Kindergartenname	Ort	
Folgende Klassenstufe/n wurde/n wiederholt:	Rücktritt in die Eingangsphase:	Es erfolgte eine Rückstellung/Beurlaubung:	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wunschschiüler/in (nur ein Name, unverbindlich):			
Liegt ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor?		Es besteht eine anerkannte Legasthenie (Bescheinigung in Kopie beifügen):	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Verfahren läuft	
Das Kind hat bereits eine Schulbegleitung:			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Name der Schulbegleitung: _____			

4. Primarstufe (Klasse 1 bis 4)

Das Kind soll an folgendem Unterricht teilnehmen:		
<input type="checkbox"/> Religion, evangelisch	<input type="checkbox"/> Religion, katholisch	<input type="checkbox"/> Philosophie

5. Sekundarstufe (Klasse 5 bis 10)

Das Kind soll an folgendem Unterricht teilnehmen:				
<input type="checkbox"/> Religion, evangelisch	<input type="checkbox"/> Religion, katholisch	<input type="checkbox"/> Philosophie		
Wunsch Schwerpunktklasse (es besteht kein Anspruch auf eine Schwerpunktklasse):				
<input type="checkbox"/> wir bewegen uns	<input type="checkbox"/> wir machen Musik	<input type="checkbox"/> wir gestalten gemeinsam	<input type="checkbox"/> kein spezieller Wunsch	<input type="checkbox"/> ohne Schwerpunkt

6. Einwilligungserklärungen

Dieser Aufnahmebogen enthält zudem für Sie die Möglichkeit, der Schule Ihre Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten zu erteilen. Rechtsgrundlage für die jeweilige Datenverarbeitung ist dann ausschließlich die von Ihnen erteilte Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung). Die einzelnen Einwilligungen sind freiwillig. Sie sind mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung einer Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft zu widerrufen.

Einwilligung zur Datenverarbeitung und Weitergabe zwischen Kindergarten, Schule und Schulsozialarbeit	
Mein/Unser Kind besucht den Kindergarten/die Schule: _____	
Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die pädagogischen Fachkräfte des o.g. Kindergartens/der o.g. Schule Auskunft über mein Kind an die Mitarbeiter der Rosenstadtschule geben, um zum Wohle des Kindes zu agieren.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Schweigepflichtentbindung zwischen Schule und Mitarbeitern des Offenen Ganztags	
Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Mitarbeiter des Offenen Ganztags sich mit dem pädagogischen Personal der Rosenstadtschule Uetersen über mein/unser Kind austauschen.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat	
Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Rosenstadtschule Uetersen zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Einwilligung zur Darstellung von Bildern in Printmedien (z.B. Wochenzeitungen)	
Bei besonderen Ereignissen, z.B. Schulfeste oder Wettbewerbe, kann es sein, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) in Printmedien und deren Internetpräsenz abgebildet werden, wofür wir Ihre Einwilligung benötigen.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage	
Unsere Schule hat eine eigene Schulhomepage, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Dort präsentieren wir Aktivitäten unserer Schule. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Dafür benötigen wir Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Einwilligung zur Fotoerlaubnis auf Schulveranstaltungen	
Auf den Einschulungsveranstaltungen, bei Sportfesten, diversen Schulevents und den Entlassungsfeierlichkeiten werden i.d.R. Foto- oder Filmaufnahmen zu Erinnerungszwecken gemacht. Diese Fotos könnten auch im Jahrbuch abgebildet werden. Im Rahmen dieser schulischen Veranstaltungen bitten wir Sie um Ihr Einverständnis.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Einwilligung in die Übermittlung an den Schulfotografen	
Einmal im Jahr kommt der Schulfotograf in die Schule. Die Teilnahme an diesem Fototermin ist freiwillig. Es werden Fotos von den einzelnen Schülerinnen und Schülern, Klassenfotos sowie Gruppenfotos gemacht. Die Fotos werden für die Schülerschein (mit Namensnennung und Geburtsdatum) sowie unserem Jahrbuch (mit Namensnennung) verwendet. Für die Verarbeitung der Fotos und der Verteilung der Fotos an Sie, benötigen manche Firmen den Vor- und Nachnamen Ihres Kindes. Diese Informationen erhält die Firma vorab von der Schulverwaltung.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Kontaktaufnahme mittels I-Serv-Familien-E-Mail	
Die Rosenstadtschule Uetersen möchte mittels I-Serv-Familien-E-Mail mit Ihnen in Kontakt treten können bzw. Ihnen Informationen zukommen lassen. Für die Erstellung einer solchen I-Serv-Familien-E-Mail-Adresse benötigen wir Ihre Einwilligung. Bei Nichteinwilligung verpflichten Sie sich zur eigenständigen Informationsbeschaffung über unsere Homepage und Elternvertreter.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste	
Für den Schulbetrieb ist es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt wird, um notfalls mittels Telefonkette/E-Mailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname der Schülerin / des Schülers und die Telefonnummer/E-Mail-Adresse enthält und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihre Einwilligung.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Einwilligung zur Regelung der Mittagspause	
Der allgemein gültige Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler kann gefährdet sein, wenn Regeln für den "Aufenthalt auf dem Schulgelände" oder der geltenden "Schulordnung" missachtet werden. Der Besuch der Schulmensa zur Mittagszeit, um ein schmackhaftes Mittagessen einzunehmen, ist grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern gestattet und seitens der Schule besonders erwünscht. Infos zur Essensbestellung finden Sie auf der Homepage.	
Besonderes für die Klassenstufen	
<ul style="list-style-type: none"> • Meine Tochter / mein Sohn besucht die Jahrgangsstufe <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 9 oder 10 Den Schülerinnen und Schülern in den Abschlussklassen ist es gestattet, in der Mittagspause das Schulgelände zu verlassen.	
ODER	
<ul style="list-style-type: none"> • Meine Tochter / mein Sohn besucht die Jahrgangsstufe <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 5, 6, 7 oder 8 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 dürfen... <ul style="list-style-type: none"> ➢ sich ab 12:25 Uhr (nach der 5. Stunde) in dem Raum der Cafeteria aufhalten, um z.B. Hausaufgaben (Betreuung durch den OGT) zu machen. ➢ sich auf dem Schulhof aufhalten und z.B. den Sportplatz oder die Spielgeräte nutzen. ➢ die Mensa aufsuchen, um dort ein Mittagessen zu verzehren. (Weitere Infos zur Essensbestellung finden Sie auf der Homepage.) ➢ zum Mittagessen nach Hause gehen, wenn Sie die Erlaubnis dazu erteilen und dafür Sorge tragen, dass Ihr Kind pünktlich zum Nachmittagsunterricht wieder in der Schule ist. <input type="checkbox"/> Unsere Tochter / unser Sohn darf zum Mittagessen nach Hause gehen.	
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Hinweis: Sollte sich Ihr Kind nicht auf direktem Weg nach Hause begeben bzw. nicht wieder auf direktem Weg zur Schule kommen (vgl. Schulweg), ist der <u>Schutz der allgemeinen Unfallversicherung in der Regel nicht gewährleistet</u> . Ebenso, wenn Ihr Kind ohne ihre Erlaubnis das Schulgelände verlässt.	
Infektionsschutzgesetz und Mitwirkungspflicht	
Eine Ausfertigung zum Infektionsschutzgesetz gemäß § 34 IfSG wurde mir/uns bei der Anmeldung ausgehändigt, über die Mitwirkungsverpflichtung bin ich/sind wir belehrt worden.	
<input type="checkbox"/> ja	
Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs (siehe Anlage)	
Ich habe / wir haben die Informationen zur Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs während des Schulbesuchs zur Kenntnis genommen.	
<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> Im Besonderen erkläre ich/erklären wir ausdrücklich meine/unsere Einwilligung, dass das Personal - gemäß oben erwähntem Informationsblatt - die Zecke umgehend nach der Entdeckung selbst entfernt.	
<input type="checkbox"/> Ich/wir widersprechen einer Zeckenenfernung durch das Personal und willigen in die für diesen Fall vorgesehene Vorgehensweise nach Ziffer 5 ein. Im Fall der Nichterreichbarkeit: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ist das Personal berechtigt im eigenem Ermessen gemäß Ziffer 4 zu handeln. <input type="checkbox"/> findet Ziffer 4 keine Anwendung. Ich werde / wir werden das Kind umgehend nach Kenntnisnahme des Vorfalls abholen und alles Weitere selbst veranlassen. 	
Schülerakte	
Im Falle eines Schulwechsels wird die digitale Schülerakte gemäß Datenschutzgrundverordnung an die nachfolgende Schule weitergeleitet.	

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, alle für die Schule relevanten Änderungen <u>umgehend</u> der Schule mitzuteilen.	
Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter 1 (Mutter)	Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter 2 (Vater)

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist [Bezeichnung, Name, Kontaktdaten der Schule]
2. Die/Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist:
Zentraler Datenschutzbeauftragter des MBWK für die öffentlichen Schulen
DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 / 431 / 988 2452
3. Empfänger personenbezogener Daten bei der Durchführung des Schulverhältnisses können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, ggf. zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Kreis oder kreisfreie Stadt) bei pflichtigen schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter/ zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.
4. Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Schul-Datenschutzverordnung.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Telefon: 0431 / 988 1200.
7. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist [Bezeichnung, Name, Kontaktdaten der Schule]
2. Die/Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist:
Zentraler Datenschutzbeauftragter des MBWK für die öffentlichen Schulen
DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 / 431 / 988 2452
3. Im Fall des Widerrufs der Einwilligung bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
4. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn der Zweck für die Verarbeitung entfallen ist oder die Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung widerrufen wird.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Telefon: 0431 / 988 1200.
7. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Informationen zur Schulpflicht

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

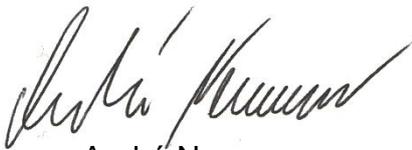
herzlich willkommen an unserer Schule. Anbei sind einige Informationen, die Sie bitte beachten, wenn Ihre Tochter / Ihr Sohn aus Krankheitsgründen o.ä. nicht die Schule besuchen kann. Hinweise zur Sicherung des regelmäßigen Schulbesuches aller Kinder sind im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz in den § 4, 11 und 26 nachzulesen.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

Wenn Ihr Kind wegen Krankheit oder sonstiger nicht voraussehbarer Gründe nicht am Unterricht teilnehmen kann, melden Sie bitte Ihr Kind schon am ersten Tag am besten bis 9:00 Uhr telefonisch (04122 / 460 260 oder 460 230) oder per E-Mail (rosenstadtschule.uetersen@schule.landsh.de) im Schulbüro ab, damit wir uns keine Sorgen um Ihr Kind machen. Nach der Rückkehr Ihrer Tochter / Ihres Sohnes in die Schule muss grundsätzlich eine schriftliche Entschuldigung der Eltern bei der zuständigen Klassenlehrkraft abgegeben werden.

Auf wiederholte Fehlzeiten reagiert die Schule mit einem vom Schulamt festgelegten Vorgehen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass die meisten Eltern ihre Kinder fristgerecht krankgemeldet haben. Trotzdem möchten wir Sie bitten, auf dem unteren Abschnitt die Kenntnisnahme dieses Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen



André Neumann
Schulleiter

Rückmeldung an die Schule

Name, Vorname des Kindes

Klasse

Hiermit bestätige ich, dass ich die Informationen zur Schulpflicht zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Information für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Seite 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "**Ausscheider**" von Cholera, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter, sofern wir dazu in der Lage sind.

Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs während des Schulbesuchs

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen - insbesondere Borreliose und FSME. Die Übertragung von FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Stich, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecke befindet. Aber auch bei der länger dauernden Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko, je länger der Saugvorgang andauert.

Daher wird dringend empfohlen, die Zecke nach Entdeckung schnellstmöglich zu entfernen (so unter anderem: das Robert-Koch-Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Bundesverband deutscher Internisten, der Berufsverband Kinder- und Jugendärzte).

Unsere Einrichtung sieht daher folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass das Personal einen Zeckenbefall beim Kind feststellt:

1. Das Personal wird die Zecke mit einer Zeckenzange oder -karte sofort nach der Entdeckung entfernen. Anschließend wird das Personal die Einstichstelle durch einen Kreis markieren und die Sorgeberechtigten Personen benachrichtigen, damit sie die Einstichstelle gezielt beobachten können. Wenn die Sorgeberechtigten Personen Veränderungen feststellen (z.B. eine kreisförmige Rötung an der Einstichstelle oder an anderer Körperstelle), sollten sie umgehend zum Arzt gehen.
2. Unter besonderen Umständen - wenn die Zecke zum Beispiel im Intimbereich oder an einer schwer zugänglichen Stelle sitzt, wird das Personal die Zecke nicht selbst entfernen, sondern wird die Sorgeberechtigten Personen telefonisch verständigen, die das Kind abholen, um die Zeckenentfernung selbst zu veranlassen bzw. zu organisieren.
3. Nachfolgend erklären die Sorgeberechtigten, ob sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.
4. Sofern die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, oder ihr Wille der Einrichtung ausnahmsweise nicht bekannt ist, wird das Personal im Sinne der Gesundheit des Kindes handeln.
5. **Soweit die Sorgeberechtigten der beschriebenen Vorgehensweise widersprechen, wird das Personal wie folgt vorgehen:** Beim Entdecken einer Zecke wird das Personal die Sorgeberechtigten umgehend telefonisch benachrichtigen, damit diese selbst die Zecke entfernen oder durch einen Arzt entfernen lassen können. Sofern die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, greift auch hier Ziffer 4, sofern die Eltern keinen anderen Willen geäußert haben.